



30.09.2019

Betreff: Anerkennung von Modulen aus Partneruniversitäten, §16 PO

Bezüglich der prüfungsrechtlichen Wirkung des *learning agreements* wird wie folgt verfahren:

1. Partneruniversitäten sind diejenigen, die in der Liste des Internationalen Universitätszentrum für den Bereich „BWL“ gelistet sind.
2. Die Studierenden sind selbstverantwortlich in der Wahl der Fächer an der Partneruniversität: Sie können sich selbst kritisch damit auseinandersetzen, welche Module sich am ehesten für eine Anerkennung in dem Heimatstudiengang anbieten. Dazu werden die Studierenden Modulbeschreibungen aus Partner- und Heimatuniversität vergleichen müssen, ein gut vorbereiteter Auslandsaufenthalt sollte das ohnehin beinhalten.
3. Als Grundregel gilt, dass freie Wahlfächer am wohlwollendsten (also in der Regel anerkannt), bei Wahlpflichtfächer handelt es sich um einen Ersatz von Freiburger Modulen, daher sind die Anforderungen schon strenger und der Ersatz von Pflichtfächer wird sehr streng geprüft. Auch bei letzteren ist eine Anerkennung nicht a priori ausgeschlossen. Kriterium ist laut Prüfungsordnung „kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen“. Diese Kompetenzen werden in den Modulbeschreibungen meist explizit ausgewiesen (in akkreditierten europäischen Studienprogrammen ist das Pflicht). Die Anzahl der ECTS Punkte ist hierbei ebenso ein wichtiger Hinweis. Pro- und Seminare dienen als Vorbereitung auf eine Abschlussarbeit beim jeweiligen Betreuer und sind daher in der Regel nicht als externe Leistung anrechenbar.
4. Nach dem sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz kann eine Anerkennung erst dann beantragt werden, wenn die Leistung erbracht wurde. Das ist im Sinne der Studierenden, da ansonsten auch nicht bestandene Leistungen an der Gastuniversität inklusive sich daraus ergebende Fristen zur Anerkennung kommen müssten (insbesondere Zweitversuche innerhalb eines Jahres, Drittversuche innerhalb nur eines Semesters).
5. Studierende sollten zu Auslandsaufenthalten für Studienzwecken ermutigt werden, das darf aber gleichzeitig die Qualität der Studienabschlüsse an der TU Bergakademie Freiberg nicht unterhöhlen; daher die nicht zu behebbende Rechtsunsicherheit für die Studierenden. Die *learning agreements* für Studierende, die an eine Partneruniversität ins Ausland wechseln, erhalten daher ein Zusatzprotokoll, in dem die Verpflichtung zur automatischen Anerkennung ausgeschlossen wird, und ein Verfahren nach Erbringung der Leistung an dessen Stelle tritt.
6. Das Anerkennungsverfahren wird in enger Anlehnung an die Hinweise aus dem Projekt „Nexus“ der Hochschulrektorenkonferenz durchgeführt.
7. Eine Anerkennung einer Summer School wird von der Ausgestaltung der Summer School selber abhängen. Um Freiburger Module zu ersetzen, müssen sich ähnliche Module innerhalb der Summer School identifizieren lassen. Als freies Wahlmodul wird hingegen nur geprüft, ob es sich um ein Masterlevel handelt und ob der Umfang unseren Vorstellungen in Freiberg (1LP ist etwa 30h) entspricht.